



## Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

**OVG: 1 B 169/10**

(VG: 4 V 332/10)

Ja

### **Beschluss In der Verwaltungsrechtssache**

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Göbel, Prof. Alexy und Dr. Jörgensen am 17.09.2010 beschlossen:

**Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen – 4. Kammer – vom 08.06.2010 wird mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung aufgehoben.**

**Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 17.02.2010 wird hinsichtlich der Versagung der Aufenthaltserlaubnis angeordnet und hinsichtlich der Abschiebungsandrohung wiederhergestellt.**

**Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.**

**Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren ebenfalls auf 3.750,00 Euro festgesetzt.**

### Gründe:

Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Bei der in einem Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen Interessenabwägung gelangt das Oberverwaltungsgericht zu dem Ergebnis, dass das Interesse des Antragstellers, von der Durchsetzung der gegen ihn ergangenen ausländerbehördlichen Verfügung verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung überwiegt. Denn nach derzeitigem Sachstand spricht einiges dafür, dass im Falle des Antragstellers die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfüllt sind.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 5 AufenthG wird die zum Zwecke eines Studiums erteilte Aufenthaltserlaubnis verlängert, wenn der Aufenthaltswitz noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann. Bei der Beurteilung der Frage, ob das Studienziel noch innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht werden kann, ist zunächst die durchschnittliche Studiendauer in dem betreffenden Studiengang zuzüglich eines Aufschlags von 3 Semestern zugrunde zu legen (vgl. Nr. 16.1.1.6.1. AVV-AufenthG). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann es weiter gebieten, je nach den Umständen des Einzelfalles auch bei Überschreitung dieser Studiendauer einen weiteren Aufenthalt zu ermöglichen (OVG Bremen, B. v. 30.06.2008 – 1 B 272/08). Das kann etwa der Fall sein, wenn ein - überlanges - Studium in seine Endphase getreten ist und ein ausländerbehördlich veranlasster Abbruch den bevorstehenden Studienabschluss vereiteln würde oder wenn eine deutliche Änderung des Studierverhaltens die Erwartung begründet, dass das Studium nunmehr in einem überschaubaren Zeitraum abgeschlossen werden kann (OVG Bremen, B. v. 24.05.2007 – 1 B 112/07).

Im Falle des Antragstellers liegen nach derzeitigem Sachstand konkrete Anhaltspunkte für eine deutliche Änderung des bisherigen Studierverhaltens vor. Falls der Antragsteller seine zuletzt gezeigten Studienanstrengungen fortsetzt, könnte er sein Studienziel noch innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreichen. Wie die von der Antragsgegnerin in dem Bescheid vom 17.02.2010

herangezogene – maximale - Aufenthaltsdauer von 10 Jahren in seinem Fall zu berechnen wäre, mag hier dahinstehen (Nr. 16.1.1.7 AVV-AufenthG; vgl. dazu auch BayVGh, U. v. 05.05.2010 – 19 BV 09.3103 – juris). Denn nach derzeitigem Sachstand wird der Antragsteller diese Frist nicht ausschöpfen.

Der Antragsteller hat zum Wintersemester 2004/2005 das Studium der Informatik an der Universität aufgenommen. Die Regelstudienzeit für dieses Studium beträgt 9 Semester, die durchschnittliche Studiendauer nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts 10 bis 13 Semester. Die Studierenden haben in diesem Studiengang 270 ECTS-Punkte nachzuweisen (je 120 im Grund- und Hauptstudium und 30 für die Diplomarbeit).

Der Antragsteller hatte im Wintersemester 2009/10, also in seinem 11. Fachsemester, erst 28 ECTS-Punkte erbracht; ihm fehlten damit noch 242 Punkte (Bescheinigung des Fachbereichs 3 vom 21.01.2010). Dies ist, wie der Antragsteller auch selbst einräumt, eine äußerst magere Bilanz. Der Antragsteller macht aber weiter geltend, dass er, nicht zuletzt durch das laufende ausländerbehördliche Verfahren, nunmehr „wachgerüttelt“ sei. Dazu hat er einen Studienverlaufsplan vom 02.03.2010 vorgelegt, der im Rahmen einer Studienberatung aufgestellt worden ist. Dieser Studienverlaufsplan beruht auf der Prämisse, dass der Antragsteller sein Studium zukünftig als „Vollzeitintensivstudium“ betreibt und sieht den Studienabschluss für das Wintersemester 2012/13 vor.

Der Antragsteller trägt vor, dass er jetzt diesen Studienverlaufsplan für sein Studium zugrunde legt. Dazu hat er im Beschwerdeverfahren verschiedene im Sommersemester 2010 – teilweise mit gutem Ergebnis – erbrachte Leistungsnachweise vorgelegt. Der Studiengang hat ihm bescheinigt, dass ihm nach aktuellem Stand noch Prüfungsleistungen im Umfang von 206 ECTS-Punkten fehlten und Leistungsnachweise im Umfang von 24 Punkten für das laufende Semester noch ausstünden (Bescheinigung vom 23.08.2010). Bis zum Semesterabschluss könnte der Antragsteller damit gegenüber der Anfang des Jahres ausgestellten Bescheinigung insgesamt 60 Punkte erworben haben. Dies wäre eine beachtliche Studienleistung, die die Annahme rechtfertigen würde, dass der Antragsteller in der Lage ist, den Studienverlaufsplan einzuhalten.

Danach könnte er nach derzeitigem Sachstand sein Studium bis zum Wintersemester 2012/13 abschließen. Er wäre dann im 16. Semester. Mit Rücksicht auf die tatsächliche Studiendauer in dem Studiengang sowie die besonderen Umstände des Falles – das heißt die jetzt gezeigten ganz erheblichen Anstrengungen – wäre der Zeitraum, innerhalb dessen das Studienziel erreicht werden könnte, noch angemessen.

Öffentliche Leistungen zur Sicherung seines Lebensunterhalts hat der Antragsteller in der Vergangenheit nicht in Anspruch genommen. Nach der vorgelegten Verpflichtungserklärung wird er diese auch zukünftig nicht in Anspruch nehmen müssen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO; die Streitwertfestsetzung auf §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 GKG.

Richter Göbel, der an dem  
Beschluss mitgewirkt hat, ist  
wegen Urlaubs an der Beifügung  
seiner Unterschrift gehindert.

gez. Alexy

gez. Alexy

gez. Dr. Jörgensen